Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 22

Rubrik: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und boch läßt sich bei einem glücklichen Uebergang bei Straßburg kein Vordringen nach Schwaben und Bayern denken, so lange das deutsche Heer bei Rasstatt seine Flankenstellung behauptet. Die Operationsbasis Straßburg-Basel wäre so schmal, die Operationsblinien nach vorwärts würden in einen so spissegen Winkel zusammenlausen, daß sich der französsische General hüten würde, weiter als etwa die Oberschwaben zurückzugehen, angenommen auch, er konnte durch ein Detaschement seines Heeres das befestigte Lager von Rastatt im Zaume halten. Er müßte bestürchten, die Deutschen sich rasch in Rastatt verstärsten zu sehen und seine Krast, die er dagegen verwendet, endlich überwältigt zu wissen.

(Fortsetung folgt.)

Rreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Rantone.

(Bom 7.1 Mai 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Der Bundesrath hat nunmehr die Ordonnanzen für die Umänderung der Gewehre großen und kleisnen Kalibers in Hinterladungsgewehre festgesetzt und beehren wir uns hiermit, Ihnen dieselben in einigen Gremplaren zur Kenntniß zu bringen.

Mit der Bollziehung der bundesräthlichen Besichlüsse beauftragt, hat das Departement die umsfassendsten Maßnahmen getroffen, um die Umänsberungsarbeit mit aller Energie an die Hand zu nehmen.

Die Zeitverhältnisse, welche noch immer eine plötzliche größere Truppenausstellung als möglich erzicheinen lassen, nöthigen und, bei der Umwandlung der Wassen vor Allem diese Eventualität ins Auge zu fassen und die Anordnungen so zu tressen, daß, wenn wir auch mitten in der Umänderung von einem größern Truppenausgebot überrascht werden sollten, die Ausstellung gleichwohl mit aller Ordnung und Ruhe ersolgen kann.

Um dieses möglich zu machen, können wir einer Menge von Verhältnissen, die wir unter andern Umständen so gerne berücksichtigt hätten, keine Rechenung tragen; namentlich muß z. B. die Umänderung ohne Rücksicht darauf vorgenommen werden, ob dieses oder jenes Korps früher oder später einen Wiederholungskurs zu bestehen habe.

Gleichwohl erwarten wir von dem Patriotismus und der Einsicht der kantonalen Militärbehörden und deren Zeugämtern die unbedingte Durchführung der von uns angeordneten Waßregeln. Nur auf diese Weise können Unordnung und Verwirrung vermieden werden.

Die allgemeinen Anordnungen, zu beren Vollzziehung wir Sie hiermit einlaben und welche wir uns vorbehalten, durch besondere Weisungen zu ersgänzen, sind folgende:

I. Umänderung ber Gewehre kleinen Kalibers.

In erster Linie sind die Stutzer ber Scharsschützen umzuändern. Die Kantone haben baher sofort und zwar kompagnieweise mit dem Einzug der Stutzer und mit der Abgabe an die Fabrikanten, die wir ihnen bezeichnen werden, zu beginnen.

Auf die Stutzer folgt die Umänderung der Jägergewehre und neuen Infanteriegewehre. Dieselben sind bataillonsweise einzuziehen und in der gleichen Reihenfolge wie sie hienach für die Gewehre großen Kalibers festgesetzt ist, den Fabrikanten abzuliefern.

Den Kantonen ist von nun an bis auf weitere Weisung untersagt, ben Centrumskompagnien des Auszugs und den Bataillonen der Reserve übershaupt Gewehre kleinen Kalibers abzugeben, sondern es sind mit Ausnahme derzenigen Bataillone, welche bereits die Gewehre kleinen Kalibers erhalten haben, solche nur an die beiden Jägerkompagnien der Auszugsbataillone zu verabsolgen.

Die Eidgenossenschaft läßt ihrerseits bereits seit dem Neujahr die noch nicht abgegebenen neuen Infanteriegewehre — deren Fabrikation übrigens sortbetrieben wird — in Hinterladungsgewehre umsändern und schafft dadurch für Scharsschützen und Jägerkompagnien, deren Gewehre bei einem allsälligen Aufgebote in Umänderung begriffen sein sollten, eine Neserve, auf welche diese Truppen jederzeit mit Zuversicht zählen können.

II. Umanderung ber Gewehre großen Kalibers.

Dieselbe hat in ber Beise zu geschehen, bag bie gegenwärtig mit ben Prelat = Burnand = Gewehren bewaffnete Mannschaft in nachbezeichneter Reihen= folge der Bataillone mit dem umgeänderten groß= kalibrigen Gewehre versehen wird. Wir ertheilen babei ben Kantonen, welche mehrere Bataillone zu stellen haben, die ausdrückliche Weisung, kein in ber folgenden Zusammenstellung aufgeführtes Ba= taillon mit Hinterladungsgewehren großen Kalibers zu versehen, bis bem vorangehenden Bataillon bes gleichen Kantons die vollständige zur Ersetzung der Prelat-Gewehre nothwendige Anzahl Hinterladungs= gewehre großen Kalibers verabfolgt ist. Es barf 3. B. ber Kanton Solothurn an bas Bataillon Nr. 44 feine umgeanderten Gewehre großen Ra: libers austheilen bis alle jest Prelat=Burnand= Gewehre tragende Mannschaft des Bataillons Nr. 72 mit umgeänderten Gewehren großen Kalibers ver= sehen ift.

Je nachbem die Bewaffnung eines Kantons sich qualitativ verhält, werden auf diese Weise die letzten Bataillone in der Reihenfolge möglicherweise schlechstere, nicht umänderungsfähige Prelat = Burnands Gewehre erhalten; es sollen dann aber gerade diese Bataillone, sobald ein Vorrath vorhanden ist, zuerst mit den neuen Gewehren kleinen Kalibers versehen werden.

Die Gewehre großen Kalibers find in folgender Reihenfolge und an solgende Fabrikanten abzus liefern.